

Lesefassung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Nordstormarn

Stand: 27.02.2020, Neufassung

Satzung des Amtes Nordstormarn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 24a Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch 18 der LVO vom 16. Januar 2019 (GVOBl. S. 30), (letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt durch Art. 18 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019, GVOBl. Schl.-H. S. 30) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.- H., S. 6) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F.derBekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl.S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2017 (GVOBl.S. 269), mit Ausführungsanweisung Runderlaß des Innenministeriums vom 27. Juli1978 –IV 340c–5300–(Amtsbl.S. 475), geändert durch Ausführungshinweise vom 30. Oktober 1995 –IV340c–162.411.1– wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 27.02.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Amtes Nordstormarn in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Für die Erhebung von Auslage gelten die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren entsprechend.
- (3) Für Leistungen in Auftragsangelegenheiten gelten die dazu ergangenen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die/den Anfragende/n eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden,

4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten/innen oder Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
9. Gebührenentscheidungen und
10. Bescheinigungen für Schülerkarten und Schülersausweise

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Gebühren nach den Regelungen dieser Satzung sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft;

die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle EURO abgerundet.

- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten der Verfahren nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

§ 6

Gebührenpflichtige/r

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die-/derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Bei Genehmigungen und dergleichen ist auch die- oder derjenige zur Zahlung verpflichtet, zu deren oder dessen Gunsten, bzw. in deren oder dessen Interesse oder Auftrag die Amtshandlung bzw. Leistung vorgenommen wird.
- (3) Zur Zahlung einer Gebühr für Widerspruchsbescheide ist die- oder derjenige verpflichtet, die oder der den Widerspruch eingelegt hat, bzw. für die oder den der Widerspruch in rechtlicher Vertretung eingelegt wurde.
- (4) Bestehen nach Absatz 1 bis 3 mehrere Gebührenpflichtige haften diese als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung bekannt gegeben wird.
- (4) Auf die entstehende Gebühr und/ oder Auslagenerstattung kann ein Vorschuss verlangt werden. Der Vorschuss soll die Höhe der voraussichtlichen Gebühr und/ oder Auslagenerstattung nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann zudem Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenschutzbestimmungen

Das Amt Nordstormarn ist berechtigt, die für die Erhebung und Beitreibung der Gebühren und/ oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung, erforderlichen personenbezogene Daten (insbesondere Name, Vorname, Anschrift und Bankverbindung) zu erheben, elektronisch zu speichern und zu verarbeiten (§ 13 Landesdatenschutzgesetz).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung des Amtes Nordstormarn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 05.11.1998 außer Kraft.

23858 Reinfeld (Holstein), 12.03.2020

Amt Nordstormarn
Der Amtsdirektor

Stefan Wulf

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 27.02.2020		Gebühr EURO
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt - je Schriftstück bis zu 5 Seiten, - für jede weitere Seite	3,00 1,00
2.	Abschriften und Auszüge aus Akten, auch aus Urkunden, je angefangene DIN A4 Seite. Dies gilt nicht für Fotokopien (s. Ziff. 3)	12,00
3.	Fotokopie je Seite: schwarz/weiß DIN A 4 schwarz/weiß DIN A 3 farbig DIN A 4 farbig DIN A 3	0,50 1,00 1,50 2,00
4.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	25,00 – 500,00
6.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides; Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
7.	Erteilung von schriftlichen Auskünften nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig- Holstein, sofern das Informationsbegehren nicht von einem Verfahrensbeteiligten ausgeht, in einfachen Fällen in schwierigen oder komplexen Fällen	10,00- 50,00 51,00- 500,00
8.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	25,00
9.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	25,00
10.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation oder die Wasserversorgung	25,00
11.	Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach den §§ 24 ff. Baugesetzbuch	25,00
12.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	50,00 – 200,00
13.	Ausdruck oder Ablichtung eines Bauleitplanes i.S.d. Baugesetzbuches oder einer vergleichbaren Fachplanung, z.B. Landschaftsplan, Lärmaktionsplan oder einer Satzung nach der Landesbauordnung	10,00

14.	Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückszufahrt (Bordsteinabsenkung)	25,00
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 27.02.2020		Gebühr EURO
15.	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes: je eingesetzten Mitarbeiter einschließlich Kfz je angefangene Stunde	50,00
16.	<p>Für Tätigkeiten der Straßenbaulastträger im Zusammenhang mit der Benutzung von Straßen zur Herstellung von Hausanschlüssen für Ver- und Entsorgungsleitungen und nach § 68 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden Gebühren nach folgender Maßgabe erhoben:</p> <p>Erteilung der Zustimmung für die Aufgrabung von Straßen für die Verlegung neuer und Änderung bestehender Hausanschlussleitungen an Ver- und Entsorgungsleitungen und für die Verlegung neuer und Änderung sowie Unterhaltung bestehender Telekommunikationsleitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anträge mit einem Prüfaufwand von bis zu 1 Stunde: 75,00 - für jede weitere angefangene Stunde Prüfaufwand: 50,00 	